

Drachenfliegerclub Kreis Olpe e.V.
Wolfgang Henrichs
Taubenstraße 21
OT: Saalhausen
57368 Lennestadt

Gmund, 15.05.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Heisterberg", 57399 Kirchhundem

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Kreis Olpe e.V vom 07.02.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2033** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs Kreis Olpe e.V und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Heisterberg
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
Gemarkung Schwartmecke,
Gemeinde Kirchhundem,
Landkreis Olpe.

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Heisterberg Startplatz“

Koordinaten: N 51°05'41" E 008°10'24"

Flur 3, Flurst. 141

Höhe: 600 m

Höhendifferenz: 130 m

Startrichtung: 225° (Südwest)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Heisterberg Landeplatz“

Koordinaten: N 51°05'31" E 008°10'04,0"

Flur 3, Flurst. 1060

Höhe: 470 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz der Tierwelt darf der Flugbetrieb in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Juni des Jahres nicht vor 10.00 Uhr vormittags aufgenommen werden.
2. Der Einsatz von Antriebsaggregaten für Gleitsegler (Motorschirme) ist unzulässig, ebenso die Verbringung von Personen oder Flugmaterial zum Startplatz mit Kraftfahrzeugen.
3. Der Startplatz ist bis zur Länge von 40 m von Hindernissen freizuhalten. Die noch vorhandenen Baumstümpfe sind zu beseitigen oder mit Erde abzudecken, sodass eine hindernisfreie Laufstrecke entsteht.
4. Ein Windrichtungsanzeiger am Startplatz muss unterhalb der Startschneise aufgestellt werden, damit die Windrichtung unverfälscht angezeigt wird.
5. Beim Start muss Vorwind vorhanden sein. Tandemstarts sind nur bei einem Vorwind von mind. 10 km/h zulässig. Wenn die Startplatzhöhe im Flug unterschritten wird, muss der Landeplatz unverzüglich angeflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Für den Fall, dass sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben sollten, behält sich die Untere Naturschutzbehörde den Widerruf der Ausnahmegenehmigung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 05.05.2023 vor.

4. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 07.02.2023 wurde durch den Drachenfliegerclub Kreis Olpe e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Olpe wurde mit Schreiben vom 20.02.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.05.2023 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche Ausnahmegenehmigung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ unter Beachtung von Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen wurden als Auflagen in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing vom 07.04.2023 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



